

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
für ein
Landesgesetz, mit dem die
Oö. Kommunalwahlordnung geändert wird**

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Mit dem Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2015 wurde § 29 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung derart geändert, dass Unterstützungserklärungen für einen Wahlvorschlag nicht nur in den Städten mit eigenem Statut sondern in allen oö. Gemeinden entweder vor der zuständigen Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben sein müssen oder eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift erforderlich ist. Die bisherige Praxis hat jedoch gezeigt, dass von diesem zusätzlichen bürokratischen Aufwand sowohl für die unterstützenden Personen als auch für die Gemeinden abgesehen werden kann und die bisher geltende Rechtslage daher wiederhergestellt werden soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung geändert wird, beschließen.

Linz, am 10. März 2015

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Hingsamer, Stelzer, Gattringer, Weinberger, Stanek, Ecker, Manhal, Hüttmayr,
Weixelbaumer, Schillhuber**

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Makor, Weichsler-Hauer

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Klinger, Steinkellner, Mahr, Povysil, Lackner, Schießl, Wall, Nerat, Cramer

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Wageneder

**Landesgesetz,
mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/2015, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 lautet:

"(2) In Städten mit eigenem Statut haben Personen, die eine Unterstützungserklärung vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde unterschreiben möchten, vor der Unterschriftsleistung ihre Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Wird die Unterstützungserklärung nicht vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben, ist eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person erforderlich."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.